

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abteilung Bürgerdienste, Ordnung und Jugend
Amt für Bürgerdienste - Fachbereich Wahlen

**Information gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für
wahlhelfende Personen im Bezirk Spandau**

Nachfolgend gibt das Bezirkswahlamt Spandau bekannt, welche personenbezogenen Daten von Ihnen erhoben, wofür diese benötigt und wie sie verarbeitet werden.

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsaufgaben stellt gemäß § 79 Landeswahlordnung (LWO) den Wahlorganen und Wahlbehörden in Berlin für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen verschiedene IT-Verfahren zur Verfügung. Diese Systeme werden auch für Abstimmungsereignisse (Volks- und Bürgerentscheide) bereitgestellt. Hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung der Bezirksämter ist § 79 Satz 2 LWO zu beachten. In diesem Zusammenhang wird das LABO durch die Bezirksämter von Berlin mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt. Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach verantworten die Bezirksämter von Berlin. Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Landeswahlleitung sowie der Bezirkswahlleitung nach §§ 6 und 7 LWO bleiben durch den Betriebsauftrag unberührt.

1. Kontaktdaten der Verantwortlichen:

a) Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Bezirksamt Spandau von Berlin vertreten durch den Bezirkswahlleiter
Anschrift: Carl-Schurz-Str. 2/6, 13597 Berlin
Telefon: +49 30 90279 2316
E- Mail: bezirkswahlamt@ba-spandau.berlin.de

b) gemeinsam mit dieser verantwortlichen Stelle:

Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten (LABO) - FB II B -
Friedrichstr. 219, 10958 Berlin
Telefon: +49 30 90269 0

c) Bezirklicher Datenschutzbeauftragter:

Bezirksamt Spandau von Berlin
Carl-Schurz-Str. 2/6, 13597 Berlin
Telefon: +49 30 90279 3636
E-Mail: datenschutz@ba-spandau.berlin.de

d) Ansprechpartner für den Fachbereich Wahlamt:

Bezirksamt Spandau von Berlin vertreten durch die Leiterin des Wahlamtes
Carl-Schurz-Str. 2/6, 13597 Berlin
Telefon: +49 30 90279 2316
E-Mail: Bezirkswahlamt@ba-spandau.berlin.de

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweck der Datenverarbeitung ist die Vorbereitung, Durchführung und Organisation der Wahlen und Abstimmungsereignisse sowie das Erstellen der Wahlhelfenden-Datei. Die wahlhelfende Person gibt das Einverständnis zur Speicherung der Daten. Siehe:

- § 9 (4) Bundeswahlgesetz (BWahlG, Bildung von Wahlorgane)
- § 4 Europawahlgesetz (EuWG, Geltung des BWahlG i.V.m. § 9 (4) BWahlG)
- § 30 (3) Landeswahlgesetz (LWahlG, Ehrenämter)
- § 43 Abstimmungsgesetz (AbstG, Anwendung des LWahlG i.V.m. § 30 (3) LWahlG)
- § 46 (5) Bezirksverwaltungsgesetz (BezVwG, Bürgerentscheid i.V.m. § 30 (3) LWahlG)

Die angeführten Daten werden kontinuierlich fortgeschrieben. Konfigurationsdaten (Vorgangsdaten) wie Art der Bearbeitung, durchführender Mitarbeiter und Zeitpunkt aller vorgenommenen Änderungen im Datensatz werden als Metadaten protokolliert. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den Vorgaben zur elektronischen Aktenführung (vgl. GGO I §§ 22 Absatz 2, 58 Absatz 1 Satz 2).

3. Betroffene Personen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Die Daten werden nicht außerhalb der Wahlbehörden/Wahlorgane (betroffene/r Wahlvorsteher/in) weitergeleitet. Den wahlvorstehenden Personen werden die für die Aufgaben in der Durchführung der Wahlen notwendigen Daten zur Verfügung gestellt.

4. Empfänger von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Eine Danteübermittlung findet nicht statt.

5. Dauer der Speicherung

Die Fristen und der Umfang für reguläre bzw. periodische Datenlöschungen bezüglich der Daten zum Wahlhelfereinsatz ergeben sich aus den folgenden Paragraphen:

- **§ 90 Abs. 3 Bundeswahlordnung (BWO)**
Die übrigen Wahlunterlagen (beispielsweise die Bereitschaftserklärungen der Wahlhelfenden) können 60 Tage vor der Wahl des neuen Deutschen Bundestages vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- **§ 21 Abs. 1 Landeswahlordnung (LWO)**
Wahlunterlagen, wie das Wahlverzeichnis, Wahlscheinanträge, Wahlscheine, Wahlbriefumschläge, Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis oder gegen die Versagung von Wahlscheinen, gültige und ungültige Stimmzettel, Wahlvorschläge mit den Anlagen, Schnellmeldungen, Wahlniederschriften der Wahlvorstände, sind mit Ausnahme der Angaben über die Bewerber und Bewerberinnen in den Bekanntmachungen und auf den Stimmzetteln und über die Mitglieder der Wahlvorstände (§ 30 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes) spätestens sechs Monate nach der Wahl zu vernichten oder bei elektronischer Datenverarbeitung zu löschen. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann die Frist verlängern; sie ist dazu verpflichtet, soweit die Unterlagen für eine Wahlprüfung von Bedeutung sein können.
- **§ 83 Abs. 3 Europawahlordnung (EuWO)**
Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlaments vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- **§ 43 AbstG i.V.m. § 21 Absatz 1 LWO**
Anwendung des Landeswahlrechts
Die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung über ...
2. die Wahlunterlagen und Wahlscheine sowie deren Vernichtung

- **§ 46 Abs. 5 BezVwG i.V.m. § 21 Abs. 1 LWO**

Die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung über das Wahlrecht, die Ausübung des Wahlrechts, die Wahlbenachrichtigung, die Ausgabe von Wahlscheinen, die Bezirkswahlleiter, die Wahlverzeichnisse, die Wahlbezirke, die Wahllokale, den Ablauf der Wahl, die Briefwahl, die in den Wahllokalen ehrenamtlich tätigen Personen sowie über die Nachwahl und Wiederholungswahl gelten für den Bürgerentscheid entsprechend.

Die Daten des Wahlhelferpool und die Daten zur Anzahl der Einsätze einzelner Wahlhelfenden und ihrer ausgeübten Funktion werden gelöscht, es sei denn sie haben der Datenspeicherung in der Bereitschaftserklärung zugestimmt.

6. Betroffenenrechte

Sie haben folgende Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

- a) Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung. (Art. 15 DS-GVO)
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern die Daten unrichtig oder unvollständig sind. (Art. 16 DS-GVO)
- c) Recht auf Löschung der gespeicherten Daten, sofern die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (siehe oben). (Art. 17 DS-GVO)
- d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Daten können nach Abschluss des Verfahrens anonymisiert werden, wenn der Datenspeicherung widersprochen wurde). (Art. 18 DS-GVO)
- e) Recht auf Erhalt einer Mitteilung im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten (Art. 19 DS-GVO)
- f) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet. (Art. 21 DS-GVO)

Sofern die Löschung von Daten aufgrund der besonderen Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Die Übermittlung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder eine in der genannten Vorschrift normierte Ausnahme vorliegt: Dies ist u. a. der Fall, wenn die Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse liegt oder zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist. (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO)

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet wurden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin, mailbox@datenschutz-berlin.de